

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 06/2023

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat Mai 2023

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Steuerbefreiung verminderter und besetzter Gebiete

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Steuerkodexes und einiger Gesetze der Ukraine über die Steuerbefreiung“ Nr. 3050-IX vom 11.04.2023. Das Gesetz wurde am 02.05.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 06.05.2023 in Kraft.

Gemäß dem Gesetz wird ab dem 01.01.2023 keine Umweltsteuer für Steuerobjekte auf Grundstücken erhoben, die durch explosive Objekte kontaminiert sind oder die als potenziell kontaminiert erkannt wurden.

Darüber hinaus werden keine Bodennutzungsgebühren (Bodensteuer oder Pacht) ab dem 01.01.2022 für die Eigentümer und Nutzer folgender Grundstücke erhoben:

- welche unter Konservierung sind;
- welche durch explosive Objekte kontaminiert sind;
- welche sich auf Gebieten befinden, in denen aktive Feindseligkeiten stattfinden (waren) oder vorübergehend von der Russischen Föderation besetzt sind, die mit explosiven Gegenständen kontaminiert sind;
- welche ungeeignet für den Einsatz sind, da die Gefahr einer Kontamination durch explosive Gegenstände besteht.

Neuer Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine, Jurij Bolokhovets“ Nr. 396 vom 02.05.2023. Die Verordnung tritt am 02.05.2023 in Kraft.

Gemäß der Verordnung wird dem Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine, Jurij Bolokhovets, gekündigt.

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Wiktor Smal zum kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine“ Nr. 397 vom 02.05.2023. Die Verordnung tritt am 02.05.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung wird Wiktor Smal zum kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine ernannt. Davor war Herr Smal als stellv. Leiter für Fragen der digitalen Entwicklung, Transformation und Digitalisierung dieser Agentur tätig.

Neue Vorsitzende der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine, Oleksij Kusmenkow“ Nr. 458 vom 26.05.2023.

Gemäß der Verordnung wird dem Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine, Oleksij Kusmenkow, gekündigt.

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Natalja Latysch zur kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine“ Nr. 459 vom 26.05.2023.

Mit der Verordnung wird Natalja Latysch zur kommissarischen Vorsitzenden der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine ernannt. Davor war Frau Latysch als stellv. Leiterin dieser Agentur tätig.

Strategie zur Entwicklung der Fischwirtschaft genehmigt

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung der Strategie zur Entwicklung der Fischwirtschaft der Ukraine bis zum Jahr 2030 und den Maßnahmenplan für die Jahre 2023-2025“ Nr. 402 vom 02.05.2023. Die Verordnung tritt am 02.05.2023 in Kraft.

Das Ministerkabinett genehmigte die Strategie zur Entwicklung der Fischwirtschaft der Ukraine für den Zeitraum bis 2030 und den operativen Maßnahmenplan für ihre Umsetzung im Zeitraum 2023–2025.

Die Strategie berücksichtigt auch die europäischen Integrationsprozesse und sieht daher die Umsetzung von EU-Gesetzen zur Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung vor.

Kündigung der Zusammenarbeit mit Belarus

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des Abkommens zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Republik Belarus über die Zusammenarbeit im Bereich der Veterinärmedizin“ Nr. 448 vom 05.05.2023. Die Verordnung tritt am 11.05.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung wird das Abkommen zwischen der Ukraine und Belarus über die Zusammenarbeit im Bereich der Veterinärmedizin gekündigt. Das Abkommen wurde am 01.08.2022 in der Stadt Mosyr in Belarus abgeschlossen.

Weitere Objekte der kritischen Infrastruktur

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Liste der kritischen Infrastrukturen“ Nr. 455 vom 09.05.2023. Die Verordnung tritt am 11.05.2023 in Kraft.

Die Liste der kritischen Infrastrukturobjekte wird um Unternehmen zur Herstellung von Tierarzneimitteln sowie die Getreidespeicher erweitert.

Pflichtschulung für den Umgang mit Pestiziden

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung des Verfahrens zur Erteilung von Zulassungen für den Umgang mit Pestiziden“ Nr. 458 vom 09.05.2023. Die Verordnung tritt am 28.06.2023 in Kraft.

Gemäß dem neuen Verfahren müssen Mitarbeiter/innen von Unternehmen und natürliche Personen-Unternehmer/innen, deren Tätigkeiten mit dem Transport, der Lagerung, der Anwendung und dem Handel von Pestiziden zusammenhängen, eine spezielle Schulung zum sicheren Umgang mit Pestiziden absolvieren. Danach wird ein Zeugnis über die Schulung ausgestellt und je nach den Prüfungsergebnissen wird eine Zulassung für den Umgang mit Pestiziden erteilt.

Dabei bleiben die Zulassungen (Zertifikate), die vor dem 28.06.2023, ausgestellt wurden, weiter gültig.

Aufhebung der Exportlizenzierung für einzelne Produkte

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Anhangs Nr. 5 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1466 vom

27.12.2022“ Nr. 472 vom 12.05.2023. Die Verordnung tritt am 16.05.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung wird die Exportlizenzierung für folgende Produkte in 2023 aufgehoben: Lebendvieh, gefrorenes Rindfleisch, Haushühnerfleisch, Fleisch und essbare Schlachtnebenerzeugnisse, essbares Mehl aus Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen, Rindfleisch, Eier von Haushühnern, Roggen, Hafer, Hirse.

Öffentliches Monitoring von Bodenverhältnissen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über das öffentliche Monitoring von Bodenverhältnissen“ Nr. 474 vom 12.05.2023. Die Verordnung tritt am 16.05.2023 in Kraft.

Die Verordnung sieht die Einrichtung eines staatlichen Systems zur Überwachung von Bodenverhältnissen vor. Dieses System soll ein Bestandteil des staatlichen Landkatasters werden und die Verfügbarkeit von Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Bodenverhältnisse gewährleisten.

Einführung von elektronischen Holzübergabescheinen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über das Pilotprojekt zur Ausstellung von Holzübergabescheinen in elektronischer Form“ Nr. 483 vom 12.05.2023. Die Verordnung tritt am 17.05.2023 in Kraft.

Vom 01.06.2023 bis 01.06.2025 wird ein Pilotprojekt zur Ausstellung von Holzübergabescheinen und Holzherkunftszertifikaten in elektronischer Form umgesetzt.

Zuschüsse für neue Gartenbaukulturen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 738 vom 21.06.2022“ Nr. 520 vom 23.05.2023. Die Verordnung tritt am 26.05.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung wird die Liste der Pflanzen erweitert, für welche die Zuschüsse für die Entwicklung des Gartenbaus, des Beerenanbaus und des Weinbaus gewährt werden. Zu Haselnüssen, Walnüssen und Heidelbeeren werden Heckenrose und Mandeln hinzugefügt. Daneben wird die Zuschussunterstüt-

zung für den Mandelanbau ausschließlich auf einzelne Regionen ausgeweitet: Odessa, Mykolajiw, Kherson, Saporischschja, Transkarpatien, Kirowohrad und Donezk.

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Vereine von Agrarproduktionsbetrieben

Gesetzesentwurf „Über Vereine von Agrarproduktionsbetrieben“ Nr. 8149 vom 24.10.2022. Der Gesetzesentwurf wurde am 02.05.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf wurde entwickelt, um die europäischen Integrationsverpflichtungen der Ukraine zu erfüllen. Die Kernpunkte sind:

- Rechtsstellung von Vereinen von Agrarproduktionsbetrieben (im Folgenden „Vereine“ genannt), ihre Ziele und Tätigkeitsgrundsätze;
- Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und staatlichen Behörden;
- Verfügbarkeit und Bekanntmachung von Informationen über die Aktivitäten von Vereinen durch Führung des entsprechenden staatlichen Registers, welches Teil des Staatlichen Agrarregisters ist;
- Anforderungen und Verfahren für die Anerkennung des Status eines repräsentativen Vereins;
- Besonderheiten der staatlichen Aufsicht von Vereinen;
- internationale Zusammenarbeit.

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Nullzollsätze für den Import und den Export von Rindvieh

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Zollkodexes der Ukraine über die Zölle für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse“ Nr. 9254 vom 01.05.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetrag-

tragen von O.W. Kowaltschuk, M.W. Nikitina u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).

Mit dem Gesetzesentwurf sollen Null-Einfuhr- und Ausfuhrzölle für lebende Rinder, Schafe und Ziegen eingeführt werden.

Einführung von elektronischen Agrarwechsell

Gesetzesentwurf „Über elektronische Agrarwechsel“ Nr. 9266 vom 02.05.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Kowaltschuk, D.O. Hetmantsew u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Holos“, „Für die Zukunft“, „Batkyschtschyna“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Gemäß dem Gesetzesentwurf wird die Einführung von Agrarwechsell als ein neues finanzielles Kreditinstrument sowie deren Verwendung vorgesehen. Traditionelle Agrarwechsel in Papierform bleiben weiterhin gültig.

Anbau von Hopfen und Nutzhanf

Gesetzesentwurf „Über die Besonderheiten des Anbaus und der Verarbeitung von Hopfen und anderen Pflanzen in der Landwirtschaft“ Nr. 9234-1 vom 08.05.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.W. Nikitina, S.P. Labasjuk u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).

Der Gesetzesentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzesentwurf Nr. 9234 vom 24.04.2023 dar. Der Hauptunterschied besteht in der Regulierung des Anbaus und der Verarbeitung von Nutzhanf, zusätzlich zu Hopfen und Hopfenprodukten, die neben den bereits bekannten Anwendungsgebieten auch als Phytomeliorationspflanzen eingesetzt werden können. Dies ist angesichts der Bodenbelastung ein äußerst dringliches Thema aufgrund der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation. Mit dem Gesetzesentwurf wird das Genehmigungs- und Kontrollverfahren für die Verwendung von Hanf für industrielle Zwecke geregelt.

Änderungen bei der kostenlosen Privatisierung von Grundstücken

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine in Bezug auf die kostenlose Übergabe der Grundstücke ins Eigentum der Bürger“ Nr. 9291 vom 12.05.2023, zur Beratung in der

Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Burmitsch, J.H. Jakowenko u.a. (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Die Bürger der Ukraine werden berechtigt, staatliche und kommunale Grundstücke kostenlos nach jeder Nutzungsart zu erhalten.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Gewährleistung von Eigentumsrechten an Dauerkulturen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine über die Erhaltung von Eigentumsrechten an Dauerkulturen“ Nr. 9292 vom 12.05.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Burmitsch, J.H. Jakowenko u.a. (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dass der Übergang des Eigentumsrechts am Grundstück mit Dauerkulturen nur mit Zustimmung des Eigentümers stattfindet. Sollte die Einigung nicht erzielt werden, ist gerichtlich vorzugehen. Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Verlängerung des Bodenverkaufsverbotes an juristische Personen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Abschnitts X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuchs der Ukraine über die Verbotverlängerung des Bodenverkaufs an juristische Personen“ Nr. 9341 vom 29.05.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.W. Bohdanets, A.M. Odartschenko u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs sehen vor, dass folgende Einschränkungen um weitere zwei Jahre nach der Aufhebung des Kriegszustandes verlängert werden:

- maximale Fläche von landwirtschaftlichen Grundstücken im Eigentum eines Bürgers darf 100 ha nicht überschreiten;
- Verbot von Kauf/Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an juristische Personen.

Aktuell gelten diese Beschränkungen bis zum 01.01.2024. Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de



2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

I. Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 02.05.2023 nahm das ukrainische Parlament den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Verbesserung der Regulierung der Notar- und Registrierungshandlungen beim Erwerb der Grundstücksrechte“ in der zweiten Lesung an und verabschiedete ihn als Gesetz.

Den Kommentar zu diesem Gesetzesentwurf s. den Bericht April 2023.

Am 08.05.2023 verabschiedete das ukrainische Parlament als Ganzes den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Platzierung des nationalen Militärfriedhofs in der Stadt Kyiv“ (Reg.-Nr. 9240).

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41814>

Den Kommentar zu diesem Gesetzesentwurf s. den Bericht April 2023.

II. Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 09.05.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Erhöhung der Wirksamkeit der Einbeziehung der Wirtschaftssubjekte im Bereich der Raumgestaltung und der städtebaulichen Tätigkeit“ (Reg.-Nr. 9233-1) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Chornomorov, Torokhtij und Kyrychenko eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41899>

Dieser Gesetzesentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechts-

vorschriften der Ukraine zu Erhöhung der Wirksamkeit der Einbeziehung der Wirtschaftssubjekte im Bereich der Raumgestaltung und der städtebaulichen Tätigkeit“ (Reg.-Nr. 9233) dar.

Link zum Hauptgesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41806>

Die beiden Gesetzesentwürfe schlagen vor, das Verfahren zur Unterbringung zeitweiliger Bauten für unternehmerische Zwecke und das Verfahren zur Unterbringung der Parkplätze festzulegen.

Diese Gesetzesentwürfe schlagen u.a. vor:

- Den Begriff „zeitweilige Bauten für unternehmerische Zwecke“ zu definieren; die Planungsentwürfe zur Unterbringung zeitweiliger Bauten für Einzelhandel und alltägliche Dienstleistungen sollen unbedingt mit der Öffentlichkeit diskutiert werden; kommunale Gebietskörperschaften sollen Informationen über die Ausarbeitung der komplexen Planung zur Unterbringung der zeitweiligen Bauten sowie über die Ergebnisse der Diskussion mit der Öffentlichkeit veröffentlichen.
- Das Verfahren zur Ausarbeitung der Planung zur Unterbringung der zeitweiligen Bauten unter Berücksichtigung der städtebaulichen und Baunormen zu regeln. Die Gesetzesentwürfe räumen dem Wirtschaftssubjekt mit dem jeweiligen Qualifikationszertifikat das Recht ein, die Planung zur Unterbringung der zeitweiligen Bauten für unternehmerische Zwecke auszuarbeiten; dieses Wirtschaftssubjekt ist ferner verpflichtet, diese Planung in den städtebaulichen Kataster einzutragen.
- Die Anforderungen an mögliche Plätze für die Unterbringung der zeitweiligen Bauten festzulegen.
- Die Änderungen in das Gesetz der Ukraine „Über die Gestaltung der Wohnorte“ einzutragen, mit denen das Verfahren zur Festlegung der Betreiber von Parkplätzen festgelegt werden soll.

Kommentar: Die beiden Gesetzesentwürfe richten sich auf die Lösung der alten Probleme. Damit sollen auf der Gesetzesebene das Verfahren zur Unterbringung der zeitweiligen Bauten für unternehmerische Zwecke und das Verfahren zur Gestaltung der Parkplätze festgelegt werden.

Die beiden Gesetzesentwürfe sehen den obligatorischen Erwerb des Rechts auf die Unterbringung der

zeitweiligen Bauten und der Parkplätze auf den staatlichen und kommunalen Grundstücken über elektronische Auktion sowie die Registrierung dieses Rechts im städtebaulichen Kataster vor.

Der Hauptunterschied zwischen beiden Gesetzesentwürfen: der Hauptgesetzesentwurf schlägt vor, zeitweilige Bauten und Parkplätze ohne Registrierung der Sachrechte am Grundstück zu unterbringen. Der alternative Gesetzesentwurf sieht die Registrierung der Grunddienstbarkeit für jeweilige Grundstücke vor. Die Eintragung des alternativen Gesetzesentwurfs wird damit begründet, dass die Parkplätze und zeitweiligen Bauten schon ohnehin lange genutzt werden, was eindeutig als Nutzung der staatlichen und kommunalen Grundstücke angesehen werden soll. Gemäß Art. 126 des Bodengesetzbuchs der Ukraine sollen „die Eigentums- und Nutzungsrechte am Grundstück gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung der Sachrechte an Liegenschaften und deren Belastungen“ registriert werden. (In diesem Fall wird diese Vorschrift nicht eingehalten).

Gemäß dem Hauptgesetzesentwurf werden die Grenzen der Fläche, die diese Bauten und Parkplätze einnehmen, im staatlichen Bodenkataster nicht erfasst. Darum ist durchaus möglich, dass auf dieser Fläche neue Grundstücke gebildet werden, wodurch die Rechte und Interessen der Eigentümer und Nutzer verletzt werden. Außerdem ist nicht klar, wer in diesem Fall das Recht auf selbständiges Wirtschaften auf dem jeweiligen Grundstück besitzt: der Grundstückseigentümer und -nutzer oder die Personen, die zeitweilige Bauten und Parkplätze betreiben.

Im Unterschied zum Hauptgesetzesentwurf schlägt der alternative Gesetzesentwurf das Zulassungsverfahren zur Unterbringung der zeitweiligen Bauten nur auf den Flächen vor, die in der gemeinschaftlichen Nutzung liegen. Ob diese Objekte auf den privaten Grundstücken und den in die Nutzung überführten Grundstücken untergebracht werden, wo genau diese Objekte liegen und wie diese Objekte aussehen sollen, soll der jeweilige Grundstückseigentümer oder -nutzer entscheiden, weil nämlich er das Recht auf selbständige Nutzung des Grundstücks besitzt.

Im Unterschied zum Hauptgesetzesentwurf schlägt der alternative Gesetzesentwurf ferner das Zulassungsverfahren nicht für alle zeitweiligen Bauten vor, sondern nur für die Bauten, die für Einzelhandel und alltägliche Dienstleistungen vorgesehen sind.

Ferner gibt es einen weiteren Unterschied zwischen beiden Gesetzesentwürfen: Der alternative Gesetzesentwurf schlägt kein neues Verfahren der elektronischen Auktionen zum Erwerb der Rechte auf die Unterbringung der zeitweiligen Bauten und Parkplätze vor (mit Ausnahme der Plätze, die an öffentlichen Straßen liegen). Er schlägt vor, elektronische Auktionen anhand des bestehenden Bodenauktionsverfahrens durchzuführen, das durch das Bodengesetzbuch der Ukraine geregelt wird.

Die Regelungen beider Gesetzesentwürfe enthalten begründete Vorschriften. Unabhängig davon, welcher Gesetzesentwurf von dem Parlament angenommen wird, ist es bei der Vorbereitung auf die zweite Lesung zweckmäßig, die Vorschriften hinzuzufügen, die eine klare Antwort auf die Frage geben, ob das Recht am Grundstück bei der Unterbringung der zeitweiligen Bauten und Parkplätze zu registrieren ist. Sollte die Idee gewinnen, dass dieses Recht nicht registriert werden soll, ist es notwendig, das Verhältnis der Rechte des Betreibers der zeitweiligen Bauten oder Parkplätze mit denen des Grundstückseigentümers oder -nutzers festzulegen.

Am 12.05.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 79 des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Erhaltung des Eigentumsrechts an den mehrjährigen Beständen“ (Reg.-Nr. 9292) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Burmich, Yakovenko und Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41903>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, die Vorschrift im Bodengesetzbuch vorzusehen, dass „der Übergang des Eigentumsrechts am Grundstück mit mehrjährigen Beständen gemäß dem durch das Bodengesetzbuch festgelegten Verfahren mit Zustimmung des Eigentümers dieser Bestände oder mit Zustimmung der Person stattfindet, die mehrjährige Pflanzen anbaut und das Grundstück für diese Zwecke nutzt. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt werden, wird diese Angelegenheit vom Gericht beschlossen.“

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf schlägt faktisch vor, das Eigentumsrecht am Grundstück und an den darauf liegenden mehrjährigen Beständen zu tren-

nen. Dieser Vorschlag wird als negativ bewertet. Das Eigentumsrecht am Grundstück mit den darauf liegenden mehrjährigen Beständen ist eine der wichtigsten Regelungen des Bodenrechts, die nicht nur im Art. 79 des Bodengesetzbuchs der Ukraine, sondern auch im Art. 373 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine verankert ist.

Das Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist, die Einhaltung der Rechte der Eigentümer mehrjähriger Bestände oder der Personen, die mehrjährige Pflanzen anbauen und das Grundstück für diese Zwecke nutzen, sicherzustellen.

Es sei anzumerken, dass der Anbau mehrjähriger Pflanzen als Verbesserung des Grundstücks gilt. Das Verfahren dieser Verbesserungen durch den Pächter soll im Pachtvertrag geregelt werden. Gemäß Art. 15 des Gesetzes der Ukraine „Über die Bodenpacht“ soll in dem Pachtvertrag das Verfahren vorgesehen werden, wie der Wert der Verbesserungen, die der Pächter mit Zustimmung des Verpächters durchführt, ihm entschädigt werden. Der Grundstückspächter hat damit gesetzliche Möglichkeit, seine Rechte in Bezug auf die auf dem gepachteten Grundstück angebauten mehrjährigen Pflanzen zu schützen, weil das Verfahren zum Anbau mehrjähriger Pflanzen und deren Verwendung im Pachtvertrag geregelt wird.

Es sei hinzugefügt, dass der Verkauf des Grundstücks durch den Eigentümer, auf dem mehrjährige Bestände liegen, die Rechte des Pächters nicht beeinflusst und die Wirkung des Pachtvertrags nicht einstellt. Gemäß Art. 130-1 des Bodengesetzbuchs der Ukraine und Art. 9 des Gesetzes der Ukraine „Über die Bodenpacht“ hat der Pächter des Grundstücks das Vorkaufrecht am Grundstück.

Am 12.05.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Abs. 4 Art. 116 des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Regelung einiger Fragen zur unentgeltlichen Übergabe der Grundstücke ins Eigentum der Bürger“ (Reg.-Nr. 9291) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Burmich, Yakovenko und Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41898>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, den Abs. 4 Art. 116 des Bodengesetzbuchs der Ukraine neu zu fassen: „Die Bürger der Ukraine haben das Recht auf unentgeltliche Übergabe ins Eigentum der kommunalen und staatlichen Grundstücke mit jeder Nutzungsart in der durch dieses Gesetzbuch bestimmten Größe.“

Kommentar: Die aktuelle Vorschrift, die durch diesen Gesetzesentwurf ersetzt werden soll, stellt fest, dass die unentgeltliche Privatisierung des Grundstücks durch den Bürger nur einmal für jede Nutzungsart möglich ist. Mit diesem Gesetzesentwurf wird faktisch die mehrmalige unentgeltliche Privatisierung vorgeschlagen, und zwar so, dass die Gesamtfläche der Grundstücke mit einer Nutzungsart die durch das Bodengesetzbuch der Ukraine festgelegte Grenzgröße nicht übersteigt.

Dieser Vorschlag ist als negativ zu bewerten. Die Vorschriften über die Möglichkeit der unentgeltlichen Privatisierung der Grundstücke sind ohnehin durch die ausreichende Anzahl der freien staatlichen und kommunalen Flächen nicht abgesichert. Die Erfahrungen bei der unentgeltlichen Grundstücksprivatisierung zeigen eine hohe Korruptionsanfälligkeit dieses Verfahrens. In den meisten Fällen wurden die Grundstücke, die diese Personen erhielten, von ihnen nicht genutzt, sondern gleich verkauft. Ganz im Gegenteil hat die Aufhebung der unentgeltlichen Privatisierung der freien staatlichen und kommunalen Grundstücke durch die Bürger mehr Sinn, als die Erweiterung dieser Möglichkeit.

Am 29.05.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Kapitels X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Aufschiebung des Zeitpunktes der Rechtserlangung auf den Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen durch juristische Personen“ registriert (Reg.-Nr. 9341); der von den Parlamentsabgeordneten Bohdanets, Odarchenko, Solomchuk, Saliychuk, Bunin u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/41993>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, diesen Zeitpunkt für zwei Jahre nach dem Ende des Kriegszustandes aufzuschieben. Nach dem Eintreten dieses Datums

- können juristische Personen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke erwerben,
- kann die maximale Fläche landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die sich im Eigentum eines Bürgers und der von ihm gegründeten juristischen Personen befinden, 10.000 ha betragen.

Kommentar: Die Bewertung dieses Gesetzesentwurfs liegt im politischen Bereich.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvgg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>